

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1909/2023
Amt/Aktenzeichen 51/51 02	Datum 08.12.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 09.01.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Schulträgerausschuss	Vorberatung	15.02.2024	Ö
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	17.01.2024	Ö
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	21.02.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	06.03.2024	Ö
Schulträgerausschuss	Vorberatung	17.01.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	06.03.2024	Ö

Betreff:

Grundsatzbeschluss: Vorbereitung der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung an Mainzer Grundschulen

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den 12.2023

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Mainz, den 12.2023

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die o. g. Gremien empfehlen, der Stadtrat beschließt: Die Verwaltung wird beauftragt, ab sofort den Prozess zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung ab dem Schuljahr 2026/27 an den staatlichen Mainzer Grundschulen entlang der vorgestellten Verfahren zu bearbeiten. Hierbei werden die Grundschulleitungen als zentrale Verantwortliche an den Standorten und die anerkannten und freien Träger:innen der Jugendhilfe beteiligt.

Die in der Kostenschätzung genannten erforderlichen Finanzmittel werden gesondert, nach detaillierter Berechnung, in die Haushaltsberatungen für den Haushalt 2025/26 eingebracht, spätestens aber im Herbst 2024 den städtischen Gremien zur Beratung vorlegen.

Die Verwaltung wird zudem damit beauftragt, den Jugendhilfeausschuss mindestens einmal jährlich über den aktuellen Sachstand zu unterrichten.

Sachverhalt

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung ab dem Schuljahr 2026/27 wird in Rheinland-Pfalz über das SchulG RLP und das SGB VIII umgesetzt und betrifft alle Schulen mit Grundschulstufe in Mainz. Aufgrund der Verortung des Rechtsanspruchs im SGB VIII erkennt die Verwaltung einen expliziten Förderanspruch, der sich in der Umsetzung an den Qualitätsvorgaben des SGB VIII orientieren muss. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung kann in Mainz an den staatlichen Schulen in Ganztagsgrundschulen in Angebotsform (GTSA) oder in Halbtagsgrundschulen umgesetzt werden. Die beiden Varianten unterscheiden sich nach aktueller Einschätzung in der Kostenbelastung für die Eltern, aber auch für die Kommunen. Die Angebote der Ganztagsgrundschulen haben nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) Vorrang vor Angeboten der Jugendhilfe¹. Das Bildungsministerium des Landes Rheinland-Pfalz unterstützt mittels des rheinland-pfälzischen Ausbauprogramms die Einrichtung von GTSA im Bereich der allgemeinbildenden Schularten als präferierte Form der ganztägigen Bildung und Betreuung in Rheinland-Pfalz.

Ganztagsangebote an Grundschulen in Mainz

Neun der 22 staatlichen Grundschulen in der Stadt Mainz sind Ganztagsgrundschulen in Angebotsform (GTSA) und 13 in Form der Halbtagsgrundschule organisiert. An 19 der 22 staatlichen Grundschulen existieren schulische Betreuungsangebote der Betreuenden Grundschulen (BGS) in der Trägerschaft von ehrenamtlichen Schulförder- oder Elternvereinen. Aufgrund der rechtlichen Abbildung der BGS im rheinland-pfälzischen Schulgesetz ist es nicht möglich, die Angebote der Nachmittagsbetreuung in der bestehenden Form zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung nach dem SGB VIII heranzuziehen. Die Angebote der GTSA sind von Montag bis Donnerstag rechtsanspruchserfüllend. Keins der Angebote der staatlichen Grundschulen ist bislang vollständig rechtsanspruchserfüllend.

Lösungen für Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung

Aktuell plant die Verwaltung mit einer Versorgungsquote von 85% aller Grundschüler:innen. Für die Stadt Mainz und die 6.325 Kinder an den 22 staatlichen Grundschulen im Schuljahr 2022/23 würde dies bedeuten, dass für rund 5.380 Grundschüler:innen Angebote der Ganztagsförderung zur Verfügung gestellt werden müssten.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung soll an den staatlichen Grundschulen in der Schulzeit folgendermaßen sichergestellt werden:

a) Verfahren an GTSA: Ergänzung zur bedarfsgerechten Ganztagsförderung

Aktuelle Voraussetzungen:

Bereits jetzt erfolgt eine strukturelle und qualitative Erfüllung des Rechtsanspruchs von Montag bis Donnerstag. Es bestehen eine Platzgarantie und gleichberechtigte Teilhabemöglichkeiten für Kinder. Bereits jetzt erfolgt eine enge Verzahnung des Angebots am Nachmittag mit dem Unterrichtsangebot am Vormittag und die Berücksichtigung des Ganztags in den pädagogischen Konzepten. Multiprofessionelle Kooperation am Standort wird bereits umgesetzt und Verantwortlichkeiten sind hierbei geklärt. Mensen und Betreuungsräume sind vorhanden.

Die Angebote der GTSA sind für Eltern von Montag bis Donnerstag kostenfrei, was einen Vorteil in der Vermeidung von Stigmatisierung für Kinder und Eltern bedeutet.

Ausbauziel:

Ziel ist die Schaffung eines bedarfsgerechten², freiwilligen und unter Berücksichtigung von sozialen Kriterien kostenpflichtigen Angebots am Freitagnachmittag durch die Beauftragung von Trä-

¹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags 2022: Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter, Seite 5. Abrufbar unter:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/889224/8efa4365e619817cfa1d48fbf4b243d0/WD-9-113-21-pdf-data.pdf>.

² Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die Bedarfe an den einzelnen Schulen aufgrund der jeweiligen sozioökonomischen Lage der Schulbezirke und der Zusammensetzung der Schüler:innenschaft unterscheiden werden.

ger:innen der freien Jugendhilfe. Bei Anmeldung besteht eine Teilnahmeverpflichtung von einem Jahr analog zu den bestehenden Verfahren der GTSA und im Sinne der Bildungsförderung. Es erfolgt eine gezielte und bedarfsgerechte Unterstützung zur Bildungsförderung aller Kinder der jeweiligen GTSA. Es erfolgt eine Berücksichtigung der Ressourcen und Kompetenzen von Schule und Jugendhilfe im Sinne der gemeinsamen Bildungsförderung und Vermeidung von Doppelstrukturen. Die Verzahnung und Kooperation von Schule und Jugendhilfe wird gesteigert. Die Schulleitung und der Lehrkräfte werden in der Verwaltung des Ganztags unterstützt. Die Anmeldung für das Angebot am Freitagnachmittag erfolgt zentral über die Stadtverwaltung Mainz.

Vorläufige Kostenschätzung:

- 6.325 an 22 staatlichen GS im SJ 2022/23 insgesamt – an 9 staatlichen GTSA 3.194 SuS insgesamt – hiervon 2.098 SuS im Ganztags.
- Kosten Freitagsangebot vrs. ca. 1.500.000€ jährlich bei 2.098 SuS.

Weiteres Vorgehen:

1. Jugendhilfeplanerischer Bedarfsermittlung (quantitativ und qualitativ).
2. Dialog von Verwaltung und schuleigenen zuständigen Gremien und übergeordneten Behörden unter Berücksichtigung der Beteiligungsverfahren von jeweils Schule und Jugendhilfe.
3. Vereinbarung über die Zusammenarbeit und Kooperation.
4. Umsetzung von Maßnahmen.
5. Qualitätsdialoge und Evaluation.

b) Verfahren an Halbtagschulen: Ganztagsförderung der Jugendhilfe am Nachmittag

Aktuelle Voraussetzungen:

Zusätzliche räumliche Voraussetzungen im Sinne des Ganztages sind nicht an allen Schulen ausreichend vorhanden. Der Stadtrat entschied deshalb im Juli im Rahmen der Vorlage 0687/2023/1 über die Schaffung von Räumlichkeiten für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung.

Bestehende Betreuungsangebote am Nachmittag unterliegen keinen Qualitätsstandards. Dies macht eine Prüfung der Angebote durch die Verwaltung notwendig. Fördervereine, die aktuell als Träger:innen der BGS agieren, sind mit dem stufenweisen Inkrafttreten des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/27 keine rechtlich adäquaten Partner:innen für die Umsetzung des Rechtsanspruchs aufgrund der Vorgaben des SGB VIII. Viele der Fördervereine signalisieren bereits jetzt, die Verwaltung des Angebots abgeben zu wollen. Betreuungspersonal der bestehenden BGS äußern teilweise Interesse an einer Beschäftigung im Ganztags.

Ausbauziel:

Ziel ist die Schaffung eines bedarfsgerechten, freiwilligen und unter Berücksichtigung von sozialen Kriterien kostenpflichtigen Angebots von Montag bis Freitag durch die Beauftragung von Träger:innen der freien Jugendhilfe. Bei Anmeldung besteht eine Teilnahmeverpflichtung von einem Jahr analog zu den bestehenden Verfahren der GTSA und im Sinne der Bildungsförderung.

Alternativ bei schulischem Umwandlungsprozess in GTSA: Unterstützung der Schule im Prozess nach dem Verfahren an GTSA.

Es erfolgt eine gezielte und bedarfsgerechte Unterstützung zur Bildungsförderung aller Kinder der jeweiligen Grundschule. Es erfolgt eine Berücksichtigung der Ressourcen und Kompetenzen von Schule und Jugendhilfe im Sinne der gemeinsamen Bildungsförderung und Vermeidung von Doppelstrukturen. Es findet eine enge Verzahnung des Angebots am Nachmittag mit dem Unterrichtsangebot am Vormittag statt. Die Verzahnung und Kooperation von Schule und Jugendhilfe wird gesteigert. Die Schulleitung und der Lehrkräfte werden in der Verwaltung des Ganztags unterstützt. Die Anmeldung erfolgt zentral über die Stadtverwaltung Mainz.

Räumliche Voraussetzung für Mittagessen und Ganztagsförderung werden geschaffen.

Vorläufige Kostenschätzung:

- 6.325 an 22 staatlichen GS im SJ 2022/23 insgesamt – 3.131 SuS an 13 Halbtagschulen – 85% Planungsgrundlage = 2.661 SuS in Ganztags.
- Kosten Angebot von Montag bis Freitag vrs. ca. 9.570.000€ jährlich bei 2.661 SuS.

Weiteres Vorgehen:

1. Jugendhilfeplanerischer Bedarfsermittlung (quantitativ und qualitativ).
2. Dialog von Verwaltung und schuleigenen zuständigen Gremien und übergeordneten Behörden – Perspektivklärung bezüglich des zukünftigen Modells der Schule (GTSA oder Halbtagschule), sofern die jugendhilfeplanerische Bedarfsermittlung diese als notwendig aufzeigt. Klärungsprozess wird in schulischer Zuständigkeit (Bildungsministerium und ADD) ausgeführt³. Die Verwaltung unterstützt hierbei.
3. Verständigung auf gemeinsame Bildungsziele und Qualitätsstandards zwischen Schule und Jugendhilfe und Vereinbarung über die Zusammenarbeit und Kooperation im Schulalltag (bspw. multiprofessionelle Kooperation, Raumnutzung, etc.).
4. Umsetzung von Maßnahmen.
5. Qualitätsdialoge und Evaluation.

c) Resümee

Die Verwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass allen Grundschulstandorten zum Schuljahr 2026/27 rechtsanspruchserfüllende Angebote im Rahmen der Ganztagsförderung bestehen. Nach aktuellem Stand wird die erforderliche Finanzierung (Personalkosten, Umbaumaßnahmen etc.) von der Kommune getragen.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung findet vor dem Hintergrund gesteigener Bedarfe von Kindern und gesteigener Erwartungen an den Sozial- und Bildungsbereich sowie den Herausforderungen des Fachkräftemangels in der Jugendhilfe und in den Grundschulen statt. Ziel der Verwaltung ist es deshalb, den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung entlang der kommunalen Ziele zur Bildungsförderung von Kindern und der Berücksichtigung der Ressourcen von Jugendhilfe und Schule in Maßnahmen, die die oben beschriebenen Ausbauziele unterstützen, umzusetzen.

Entgegen der gesetzlichen Vorgabe der stufenweisen Einführung empfehlen wir ab dem Schuljahr 2026/2027 auch Schüler:innen der 2. bis 4. Klassen die Möglichkeit zu geben, die Förderangebote zu nutzen. Zur Sicherstellung von Chancengleichheit und zur Vermeidung von Doppelstrukturen, ist es ein auf den jetzigen Rahmenbedingungen basierendes Ziel, bereits ab 2026 ein gemeinsames Angebot für die jüngeren, rechtsanspruchsberechtigten und die älteren, nicht rechtsanspruchsberechtigten Grundschulkindern, bereitzustellen.

Mit diesem im vorliegenden Grundsatzbeschluss dargestellten Vorgehen nähert sich die Verwaltung der Umsetzung der Ziele der Stadtratsanträge 1072/2022 und 1972/2019/1 und wird hinsichtlich ihres Vorgehens befähigt, den konkreten Umsetzungsprozess zur Ausgestaltung des Rechtsanspruchs vor Ort an den Schulen anzustoßen.

2. Lösung

Den in dieser Vorlage beschriebenen Verfahren zur Vorbereitung und Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung an den verschiedenen Schulformen der staatlichen Grundschulen in der Stadt Mainz wird in Form eines Grundsatzbeschlusses zugestimmt.

³ „Stellt das zuständige Jugendamt im Bereich der Primarstufe aufgrund seiner Bedarfsplanung die Notwendigkeit für die Errichtung einer Ganztagschule an einem Schulstandort fest, so kann es mit diesem Anliegen auf das fachliche zuständige Ministerium bzw. die Schulbehörde zukommen. Ministerium und Schulbehörde (ADD) nehmen in diesem Fall Gespräche mit dem Schulträger und der Schule auf, um die Möglichkeiten zur Errichtung einer Ganztagschule am betreffenden Schulstandort zu prüfen und zu unterstützen.“ ADD 2023: Leitfaden zur Schulentwicklungsplanung, S. 27. Abrufbar unter: https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung_3/Schulentwicklung/Leitfaden_zur_Schulentwicklungsplanung.pdf.

Die in der Kostenschätzung genannten erforderlichen Finanzmittel müssen nach detaillierter Berechnung jährlich mit Einführung des Rechtsanspruchs ab dem Jahr 2026 im Haushalt bereitgestellt werden.

3. Alternative

Sofern keine bedarfsgerechten Weiterentwicklungen der jeweiligen Schulstandorte erfolgen, kann der Rechtsanspruch nicht erfüllt werden.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind nach dem SGB VIII verpflichtet, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Verwaltung wird im Rahmen des oben beschriebenen Konzepts eine Finanzplanung erstellen und diese frühestens in die Haushaltsberatungen zum Haushalt 2025/26 einbringen, spätestens aber im Herbst 2024 den städtischen Gremien zur Beratung vorlegen.

Finanzierung